

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 14 (1958)
Heft: 3

Artikel: Die Kultur des Wortes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Mai/Juni 1958

14. Jahrgang

Nr. 3

Die Kultur des Wortes

„Das Wort ist jener Ausdruck der Leiblichkeit, mit welchem der Mensch sich gleichsam nach außen entläßt. Das Wort ist ein Stück von ihm selbst. Deshalb kann man wohl behaupten, daß die *Sprache* die am meisten durchgeistigte Äußerung menschlicher Leiblichkeit ist. In der Sprache drückt sich ein Doppeltes aus, einmal die Persönlichkeit des Menschen selbst und zugleich die Welt, in der er lebt. Daraus, wie und was ein Mensch spricht, kann man in weitem Maß erkennen, wer er ist. Man kann erkennen, welche Wirklichkeiten ihm besonders teuer sind und ob er ein echtes Verhältnis zu ihnen hat oder nur ein künstliches, abstraktes, das keiner lebendigen Erfahrung entspricht... Die Rede ist jene Form durchgeistigter Leiblichkeit, in der auch am stärksten der Gemeinschaftscharakter des Menschen zutage tritt. Wohl kann ein Mensch vor sich selber reden, etwa wenn er für sich selbst laut vorliest; dann aber will er damit einen andern zu sich sprechen lassen. Umgekehrt pflegen viele Menschen mit andern zu reden, ohne eigentlich eine Gemeinschaft mit ihnen im Sinne zu haben. Man spricht dann vom Gerede, das in jeder Weise unverbindlich ist, sowohl im Hinblick auf die Wahrheit als auf die innere Wahrhaftigkeit, und lediglich einem körperlichen Entspannungsbedürfnis oder einer geistigen Wichtiguerei entspringt.“

Die durchgeistigte Form der Rede ist das Gespräch. Es ist auf den andern Menschen eingestellt und setzt eine echte Gemeinschaft mit

ihrem ganzen Wesen unter die Bindung der Wahrheit. Dabei ist nicht eine abstrakte Wahrheit gemeint, sondern die lebendige Wahrheit, die den ganzen Menschen verpflichtet. Am deutlichsten wird dies beim religiösen Gespräch.“

Aus dem Herder-Band „Der Mensch in seiner Welt“

Das Sprachenrecht der Schweiz

Dr. K. Bertheau

Im allgemeinen hat es in der Schweiz sehr wenig Sprachstreitigkeiten gegeben, was in einem viersprachigen Land eher auffällig ist. Gewiß ist hie und da von beiden Seiten reklamiert worden. Schwere Störungen des Zusammenlebens der verschiedenen Sprachstämme sind aber nie entstanden, jedenfalls nicht aus sprachlichen Gründen. Auch die Gerichte haben sich über Sprachfragen sehr selten zu äußern.

Wir haben in der Bundesverfassung einen Sprachenartikel, Art. 116, welcher lautet:

„Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.“

Man könnte meinen, daß im Sprachenartikel in der Bundesverfassung die wichtigsten Fragen des Sprachenrechts verankert sind. Merkwürdigerweise ist das aber nicht so. Art. 116 BV hat wesentlich deklamatorischen Wert, besonders Absatz 1, der von den vier Nationalsprachen handelt. Das Rätoromanische wurde erst durch eine Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 als Nationalsprache anerkannt und soll der romanischen Sprache einen moralischen Rückhalt geben. Der Artikel ergibt auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausrichtung finanzieller Subventionen an den romanischen Sprachteil. Bis 1938 hatte Art. 116 BV nur *einen* Absatz, welcher lautete: